

Statuten Zuger Vogelschutz ZVS/BirdLife Zug

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Zuger Vogelschutz ZVS/BirdLife Zug» (nachstehend ZVS genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

² Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein bezweckt den Schutz der Natur im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes, insbesondere der Vögel und ihrer Lebensräume im Kanton Zug.

² Er ist Mitglied des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz.

³ Er erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, im Speziellen der Vögel, sowie der Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Zug.
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen.
- Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, Kindern/Jugendlichen und sonstigen am Natur- und Vogelschutz Interessierten.
- Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltschutzorganisationen.
- Zusammenarbeit mit Behörden.
- Hinwirken auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz sowie auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug.
- Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der Aufgaben (finanziell, personell, materiell).

3. Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern

- Jugendmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

² Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

³ Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung aufgenommen.

⁴ Die Mitglieder akzeptieren mit ihrem Beitritt die Statuten des Vereins und verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren (Treuepflicht) und Mitgliederbeiträge zu bezahlen (Beitragspflicht).

⁵ Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Austritt und Ausschluss

¹ Austrittsgesuche sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich desjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund wird dem Mitglied vom Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt. Es kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand rekurrieren und hat die Möglichkeit seinen Rekurs vor der Generalversammlung persönlich zu begründen. Bis zu deren Entscheid ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

³ Der Beschluss über einen Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und Materialien.

⁵ Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Verein ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins und Amtsdauer

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung als oberste Verbandsinstanz findet alljährlich im ersten Jahresdrittel statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

³ Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge zuhanden der Generalversammlung können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisoren-Bericht
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Jahresbeitrag
- Budget
- Jahresprogramm
- Wahlen des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Anträge
- Ehrungen
- Varia

7. Stimmrecht, Stimm- und Wahlverfahren

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem erfüllten sechzehnten Altersjahr. Sie verfügen über je eine Stimme.

² Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Personen anwesend sind.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

⁴ Alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Art. 12, erfolgen offen und werden mit dem absoluten Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

⁶ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

8. Der Vorstand

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Führung aller Vereinsgeschäfte zuständig, er erlässt Reglemente. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesamtverantwortung und Vereinsführung im Sinne der Zielsetzungen
- Strategische Ausrichtung, Ziel- und Prioritätensetzung, Konzipierung der Umsetzung
- Suchen/bestimmen/beauftragen/betreuen der Vorstandsmitglieder & Ressortverantwortlichen
- Jahresprogramm erstellen und durchführen

³ Der Vorstand versammelt sich nach den Erfordernissen der Geschäfte oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte, mindestens jedoch 3 Mal pro Vereinsjahr.

⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich selber. Folgende Funktionen sind vorgesehen:

- Präsidium

- Kasse
- Aktuar/in
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte

Deren Aufgaben sind in separaten Pflichtenheften umschrieben. Ämterkumulation ist möglich.

⁵ Das Vizepräsidium ist an eine der Funktionen gekoppelt. Es übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten.

⁶ Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie, wie auch Ressortverantwortliche und Mitglieder, welche im Auftrag des Vorstands eine spezielle Aufgabe übernehmen, haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁷ Der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Ressorts und setzt deren Verantwortliche ein. Ihre Aufgaben sind in separaten Pflichtenheften umschrieben, die auch den Dienstweg sowie das Antragsrecht an das zuständige Vorstandmitglied regeln.

Einzelne Ressortleiter können bei Bedarf beratend und unterstützend an Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall informieren sie das zuständige Vorstandsmitglied vor der Vorstandssitzung. Der Informationsfluss nach der Sitzung ist mit der Zustellung des Protokolls sichergestellt.

⁸ Der Vorstand kann Fachpersonen gegen eine angemessene Entschädigung beiziehen oder beauftragen.

⁹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z. B. E-Mail) gültig.

¹⁰ Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Dieses unterzeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

¹¹ Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt oder ausfällt, kann der Vorstand temporär ein neues Mitglied bestimmen und dessen Wahl an der nächsten GV bestätigen lassen.

9. Die Revisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungen wählt die Generalversammlung mindestens zwei Rechnungsrevisoren die der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag stellen. Sie müssen nicht Mitglieder des ZVS sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10. Finanzen, Haftung und Versicherung

¹ Der Verein führt eine Rechnung, welche die freien und die zweckgebundenen Beiträge ausweist.

² Die Einnahmen der Rechnung setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Schenkungen und Legaten
- Erträgen aus Sammelaktionen
- Sponsorengeldern

³ Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und ist jeweils nach der Generalversammlung geschuldet.

⁴ Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendliche bis 18 Jahre sind vom Beitrag befreit.

⁵ Der Vorstand entscheidet über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets und ist ermächtigt eine ausserordentliche, nicht budgetierte aber notwendige Ausgabe bis max. CHF 2'000.00 zu tätigen. Spesenentschädigungen für spezielle Aufgaben kann der Vorstand in eigener Kompetenz mit einem vorstands- internen Spesen- und Entschädigungsreglement regeln.

Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.—, für Projekte zur Aufwertung der Lebensräume, ohne GV-Abstimmung bewilligen.

⁶ Für die Schulden des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁷ Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des ZVS bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit in einer Unfall- und Haftpflichtversicherung beim SVS miteingeschlossen.

11. Bestimmungen über die Beteiligung an Kampagnen oder Abstimmungen

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, über eine jeweilige Beteiligung an Kampagnen oder Projekten anderer lokaler, regionaler und nationaler Naturschutzorganisationen zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen, aktive und/oder finanzielle Unterstützung bei themenspezifisch wichtigen politischen Themen im Vorfeld von Abstimmungen und öffentlichen oder privaten Projekten, die den Vogel- oder Naturschutz betreffen könnten.

² Der Maximalbetrag von CHF 500.00/Jahr/Kampagne kann nur von der Generalversammlung angepasst resp. gestrichen werden.

³ Der jeweils gesprochene Betrag wird in einem separaten Budgetkonto ausgewiesen.

12. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit dem gleichen Ziel und Zweck, so hat der SVS diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des SVS.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 10. März 2003

Baar, den 20. März 2015

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident

Der Aktuar